

**Satzung**  
**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**  
**im Landkreis Coburg**  
**(Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erläßt der Landkreis Coburg mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 23.06.1997 Az. 821-8744.01c folgende Satzung:

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Abfallentsorgung im Landkreis Coburg.
- (2) Ausgenommen ist das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im jeweiligen Gebiet der Großen Kreisstadt Neustadt bei Coburg anfallen.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe werden in der Anlage 1 definiert.

**§ 3**  
**Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu einen oder mehrere Abfallberater. Die Abfallvermeidung und -verwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlaßt der Landkreis, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

(3) Die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Landkreis haben in gleicher Weise wie der Landkreis zu handeln und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß bei eigenen oder bei Veranstaltungen Dritter in ihren Einrichtungen, auf Straßen, Wegen, Plätzen und Grundstücken, Speisen und Getränke nicht in Einwegbehältnissen und nicht mit Einwegbesteck abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Soweit öffentliche Veranstaltungen nicht in Einrichtungen und auf Grundstücken des Landkreises und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts stattfinden, haben diese die Veranstalter zu beraten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine, Satz 1 entsprechende Handhabung, hinzuwirken.

(4) Organische Bestandteile des Hausmülls sowie Grüngut sind, soweit möglich, auf Grundstücken mit Hausgärten zu kompostieren.

#### **§ 4**

#### **Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle, soweit die Erfüllung dieser Aufgabe nicht dem Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken (ZAW) übertragen wurde.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

(3) Die Entsorgungspflicht für das Gebiet der Großen Kreisstadt Neustadt bei Coburg entsteht mit Aufhebung oder Ablauf der „Rechtsverordnung zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Große Kreisstadt Neustadt bei Coburg“.

#### **§ 5**

#### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
    - Abfälle , die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (EAK: 180103 und 180202)
    - mikrobiologische Kulturen (EAK: 180103 und 180202)
    - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK: 180103 und 180202)

- Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK 180202)
  - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
  - c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (EAK 180102)
4. Altautos und Altöl,
  5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, über Ausnahmen entscheidet der Landkreis im Einzelfall,
  6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 60 % und Fäkalschlamm,
  7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub,
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,
  3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 19 Abs. 4),
  4. Schrott und Blech aus Haushalte,
  5. Klärschlamm,
  6. Grüngut, soweit der anschlusspflichtige einen Eigenkompostierabschlag erhält,
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis bzw. ZAW oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 20 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 6

### Anschluß- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 13 bis 20 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 7 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 7 Anschluß- und Überlassungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 13 bis 20 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i.S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluß- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

**§ 8****Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Anschlußpflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung oder durch schriftliche Aufforderung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschußpflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dies gilt insbesondere beim erstmaligen Bezug eines bisher nicht an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschußpflichtigen Grundstücks Berechtigten, über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen sowie über die Zahl der Bewohner auf dem anschußpflichtigen Grundstück, wobei melderechtliche Vorschriften unberührt bleiben. Wenn sich die in Satz 1 bis 3 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers eines angeschlossenen Grundstücks ein, so haben der bisherige und der neue Eigentümer den Rechtsübergang anzuzeigen.

(2) Für Gewerbegrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Betriebsinhaber zu den Meldungen nach Abs. 1 verpflichtet.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann der Landkreis von den Anschluß- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände verlangen.

**§ 9****Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

**§ 10****Eigentumsübertragung**

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Beseitigung bzw. Verwertung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

**§ 11**  
**Haftung**

(1) Der Landkreis haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für in die Abfallentsorgung geratenen Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

(2) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Anlieferer gemeinsam.

**§ 12**  
**Mitwirkung der Gemeinden**

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe, im übrigen nach Maßgabe der Bestimmungen des BayAbfAIG. Für Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen halten die Gemeinden die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Vordrucke bereit.

(2) Die Gemeinden erhalten für die Übernahme bestimmter Aufgaben einen Verwaltungskostenersatz nach Maßgabe einer noch abzuschließenden Vereinbarung.

## **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 13 Formen des Einsammelns und Beförderns**

- (1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
    - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 14 und 15) oder
    - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 16 bis 19) oder
  2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 20).

### **§ 14 Bringsystem**

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt (z. B. Wertstoffinseln, Wertstoffhöfe, Annahmestelle für Problemabfälle).
- (2) Die Einrichtungen zur Wertstoffeffassung dürfen nur von denjenigen Grundstückseigentümern und zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten benutzt werden, die an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossen sind. Sind Grundstücke, insbesondere Gewerbegrundstücke, nur zum Teil angeschlossen, dürfen die Wertstoffeffassungseinrichtungen nur insoweit benutzt werden.
- (3) Dem Bringsystem unterliegen
1. die Wertstoffe, die nicht dem Holsystem (§ 16) unterliegen,
  2. Problemabfälle,
  3. weitere vom Landkreis bestimmte Abfälle nach entsprechender Bekanntmachung. Der Katalog der zu erfassenden Abfälle kann vom Landkreis je nach Verwertungs- oder Beseitigungsmöglichkeit erweitert oder eingeschränkt werden.

### **§ 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) Die dem Bringsystem unterliegenden Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Wertstoffe dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.
- (2) Die dem Bringsystem unterliegenden Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(3) Problemabfälle sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekanntgegeben. Abs. 1 gilt entsprechend.

## **§ 16 Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßnahme des § 17 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe
  - a) Papier (Altpapier), Pappe (Altpappe),
  - b) Kunststoffe und Verbundmaterialien,
2. Sperrmüll,
3. Kühl- und Gefriergeräte,
4. Restmüll,
5. weitere vom Landkreis bestimmte Stoffe, die getrennt erfaßt und verwertet werden können.

(3) Falls das eingerichtete System nach § 6 Abs. 3 VerpackV (bzw. auch andere entsprechende gesetzliche Grundlage) scheitert und nicht durch eine entsprechende Nachfolgeorganisation ersetzt wird, können die dem Holsystem unterliegenden Abfälle gem. Abs. 2 entsprechend eingeschränkt werden.

## **§ 17 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. grüne Müllnormtonnen mit 120 l oder 240 l Füllraum für Papier (Altpapier) und Pappe (Altpappe) aus dem Hausmüll und für gewerblichen Gefäßmüll
2. grüne Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum für Papier (Altpapier) und Pappe (Altpappe) aus dem Hausmüll
3. Wertmüllbehältnisse (gelbe Müllnormtonnen mit 120, 240, 770 oder 1100 l Füllraum sowie Wertmüllsäcke) für Kunststoffe und Verbundmaterialien aus dem Hausmüll und dem gewerblichen Gefäßmüll.

Welche Wertstoffe in welchen Wertmüllbehältnissen einzugeben sind, gibt der Landkreis durch Bekanntmachung gem. § 21 bekannt.

(2) Restmüll ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 15 gesondert zu überlassende Abfälle

dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 120 l oder 240 l Füllraum, für Restmüll aus dem Hausmüll und für gewerblichen Gefäßmüll
2. graue Müllgroßbehälter mit 770/ 1100 l Füllraum nur für Restmüll aus dem Hausmüll
3. Restmüllsäcke des Landkreises.

(3) Fallen vorübergehend so viel Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

(4) Die Einhaltung der Verpflichtung zur getrennten Überlassung von Wertstoffen und Restmüll kann durch Kontrolle der bereitgestellten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse erfolgen.

## **§ 18**

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) Die Anschlußpflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschußpflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Wertstoffbehältnis gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. Für jeden Bewohner eines anschußpflichtigen Grundstücks ist ein Behältervolumen für Wertstoffe und Restmüll (grüne und graue Behältnisse gem. § 17) von 24 l bereitzuhalten. Die Abfallbehältnisse sollen grundsätzlich so gewählt werden, daß das für das jeweilige Grundstück insgesamt erforderliche Behältervolumen mit der geringsten Behälterzahl erreicht wird.

(2) Auf Antrag der betroffenen Anschlußpflichtigen können für benachbarte Grundstücke jeweils ein gemeinsames Wertstoff- und Restmüllbehältnis zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlußpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Annahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(4) Auf Grundstücken, auf denen gemäß den vorhandenen Wohneinheiten üblicherweise mehr als 32 Personen (770 l Behältnis) bzw. mehr als 45 Personen (1100 l Behältnis) wohnen können, werden für Wertstoff- und Restmüllbehältnisse nur Müllgroßbehälter mit 770 l bzw. 1100 l Füllraum gem. § 17 zugelassen. Solche Grundstücke sind insbesondere mit Miethäusern, Eigentumswohnanlagen, Studenten- und Schwesternwohnheimen, Altenheimen, Hotels und ähnlichen Gebäuden bebaut.

(5) Die Anschlußpflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit

und in ordnungsgemäßem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Satz 1 gilt hinsichtlich der Betriebsbereitschaft und Sauberkeit für die bereitgestellten Wertstoffbehältnisse entsprechend. Die überlassenen Wertstoffbehältnisse sind und bleiben Eigentum des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft (Grüne Tonnen) bzw. der VENO oder entsprechende Nachfolgeorganisation (Gelbe Tonnen, Gelbe Säcke). Beschädigungen oder Verluste der Wertstofftonnen sind den entsprechenden Stellen unverzüglich anzuzeigen. Für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen haftet der Anschlußpflichtige bzw. der Nutzungsberechtigte. Reparaturen und Ersatz der Wertstofftonnen dürfen nur von der entsprechenden Stelle bzw. dessen Beauftragten vorgenommen werden. Der Landkreis informiert die Anschlußpflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlußpflichtigen haben dafür zu sorgen, daß die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlußpflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Überfüllte Behältnisse mit nicht geschlossenem Deckel oder mit eingestampften oder angefrorenen Inhalt, bei denen eine normale Leerung nicht möglich ist, bleiben unentleert.

(7) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis 6.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück möglichst sichtbar so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Sofern Behältnisse nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist der Landkreis nicht verpflichtet sie zu entleeren. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug, auch vorübergehend, nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 3 gilt entsprechend. Im Zweifel wird vom Landkreis ein besonderer Standplatz für die Behältnisse angewiesen, wenn eine Überprüfung ergibt, daß

1. das Grundstück vom Abfuhrfahrzeug nicht unmittelbar erreichbar ist;
2. das Grundstück nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreicht werden kann (z. B. durch Baustellenbetrieb, durch ein zu geringes Lichtraumprofil oder durch eine steile oder schmale Zufahrt ohne Wendemöglichkeit).

Auf Antrag des Anschlußpflichtigen kann ihm in derartigen Fällen jederzeit widerruflich gestattet werden, vom Landkreis hierfür zugelassene Restmüllsäcke zu benutzen. Die Restmüllsäcke werden den Anschlußpflichtigen auf Anforderung gegen Ersatz der Selbstkosten zur Verfügung gestellt; Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für die vom Landkreis festzulegende Stückzahl. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die abgestellten Abfälle bzw. Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Für die gewerbliche Gefäßmüllabfuhr gelten die vorstehenden Absätze sowie § 17 Abs. 3 mit folgender Maßgabe:

Für jeden Gewerbebetrieb eines anschlußpflichtigen Grundstücks mit Ausnahme der Betriebe, die Befreiung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 erhalten haben, sind Abfallbehältnisse für Wertstoffe

und Restmüll gemäß § 17 Abs. 1 und 2 in der für die Abfallmenge erforderlichen Zahl, mindestens jedoch je einen Behälter mit 120 l Füllraum bereitzustellen, und zwar unabhängig davon, ob das Grundstück auch zu Wohnzwecken genutzt wird. Liegen Angaben der Verpflichteten (§ 8) nicht vor, so ist je Betrieb oder Einrichtung mindestens eine grüne Müllnormtonne mit 120 l Füllraum und eine graue Müllnormtonne mit 120 l bereitzustellen. Die Verpflichtungen nach § 8 bleiben hiervon jedoch unberührt.

(9) Auf Antrag der Anschlußpflichtigen kann die Mitbenutzung der Hausmüllbehältnisse für den gewerblichen Gefäßmüll durch den Landkreis zugelassen werden (Grundstücke mit Mischnutzung), wenn sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle in den für die Nutzung zu Wohnzwecken bereitgestellten Abfallbehältnissen ordnungsgemäß untergebracht werden können. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(10) Im Falle von mehreren Miet- oder Eigentumswohnungen auf einem Grundstück, kann der Landkreis, wenn sämtliche Beteiligte einverstanden sind, auch gestatten, daß für jede Wohnung bzw. Eigentumswohnung eigene Behältnisse für Wertstoffe und Restmüll genutzt werden können. Für die Behälterkapazität und Gebührenberechnung gilt in diesem Fall jede Wohnung als selbständiges Grundstück.

## **§ 19**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr**

(1) Wertstoffe und Restmüll werden alternierend abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag, das hierbei entsorgte Behältnis und soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden der Abholung werden vom Landkreis bekanntgegeben. Fällt der für die Abholung vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die für diesen Tag und für die folgenden Tage der gleichen Woche vorgesehene Abholung jeweils am folgenden Werktag. Fallen in eine Kalenderwoche zwei oder mehr gesetzliche Feiertage, so wird der Zeitpunkt der Abholung durch rechtzeitige Bekanntmachung geregelt. Muß der Zeitpunkt der Abholung aus anderen Gründen verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Die Müllnormbehältnisse sind mit den jeweils gültigen Kontrollplaketten deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(4) Sperrmüll wird jährlich zweimal (Frühjahr/Sommer und Herbst/Winter) von den anschlusspflichtigen Grundstücken abgeholt. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe (150 x 100 x 200 cm) oder ihres Gewichts (bis 50 kg) nicht verladen werden können. Genauere Regelungen, was alles zum Sperrmüll gehört, der Abholzeitpunkt und die übliche Menge werden rechtzeitig öffentlich mitgeteilt. Für die Sperrmüllabfuhr gilt § 18 Abs. 7 entsprechend. Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß, so hat der Grundstückseigentümer den Sperrmüll selbst und auf eigene Rechnung beim Müllheizkraftwerk oder den sonst bestimmten Einrichtungen anzuliefern.

(5) Kühl- und Gefriergeräte werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies formlos unter Angabe von Art und Menge beim Landkreis oder dessen Beauftragten beantragt; der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.

(6) Sperrmüll sowie Kühl- und Gefriergeräte dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen bzw. Entsorgungsanlagen gebracht werden.

## **§ 20**

### **Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer**

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis bzw. ZAW betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. Die Benutzung der vom Landkreis oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen wird durch Satzung bzw. Benutzungsordnung geregelt. Dadurch können für einzelne Beseitigungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmt sowie die Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

(3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 5 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Wertstoffe (Kunststoffe, Glas, Metall, Styropor etc.)
2. Bodenaushub
3. Bauschutt
4. Straßenaufbruch
5. Asbesthaltige Abfälle
6. recyclingfähiges Altholz

7. Baustellenabfälle
8. Problemabfälle
9. Bauabfälle mit schädlichen Verunreinigungen

(4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten im Sinn des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sind nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Wertstoffe (Kunststoffe, Glas, Metall, Styropor, Papier/Pappe etc.)
2. kompostierbare Abfälle
3. recyclingfähiges Altholz.

(5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

### **3. Abschnitt Schlußbestimmungen**

#### **§ 21 Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Unberührt bleibt darüber hinaus die Möglichkeit, Bekanntmachungen mittels Faltblättern u. ä. vorzunehmen bzw. telekommunikative Möglichkeiten (z. B. Btx) zu nutzen.

#### **§ 22 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung, soweit nicht die Gebührenhoheit auf einen Dritten übertragen worden ist.

#### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 verstößt,
  2. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang (§ 7) zuwiderhandelt,
  3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. gegen die Vorschriften in §§ 15 oder 17 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
  5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 18 Abs. 1 bis 9) zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 20 Abs. 1 bis 4 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
7. die zwingenden Vorschriften in § 20 Abs. 5 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

## **§ 24**

### **Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Coburg (Abfallwirtschaftssatzung -AWS-) vom 20.12.1994 außer Kraft.

Coburg, 23.06.1997

Landkreis Coburg

Zeitler  
Landrat

## **Anlage 1**

zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
im Landkreis Coburg  
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

### **Begriffsdefinitionen**

#### **Abfälle**

sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß (§ 3 Abs. 1 S.1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

#### **Abfallentsorgung**

ist die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

#### **Bauabfälle**

sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch.

#### **Bauschutt**

sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeit, (z.B. Beton, Mauerwerk) auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

#### **Baustellenabfälle**

sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

#### **Bewohner eines Grundstückes**

sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde/Stadt mit einem Wohnsitz gemeldet sind oder ein Grundstück tatsächlich bewohnen. Bei Differenzen zwischen der gemeldeten und der tatsächlichen Bewohnerzahl ist die höhere Zahl maßgebend.

#### **Bodenaushub**

ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

#### **Bringsystem**

ist ein Erfassungssystem für Abfälle und Wertstoffe, bei dem die Bürgerinnen und Bürger ihre Materialien selbst zu den Sammelbehältern (Wertstoffinseln, Wertstoffhof) bringen.

#### **Gewerbebetriebe**

sind alle Arbeitsstätten, wie z. B. Einzelhandelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten. Gewerbebetrieben gleichgestellt sind entsprechende private und öffentliche Einrichtungen sowie selbständig oder freiberuflich Tätige, wie z. B. Schulen, Verwaltungsgebäude, Bäder, Kirchen, Friedhöfe, Arztpraxen, Kanzleien etc.

#### **Gewerbegrundstücke**

sind Grundstücke, die ausschließlich der gewerblichen oder gleichgestellten Nutzung dienen.

**Gewerblicher Gefäßmüll** Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind haumüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, die nach Art, Menge und Beschaffenheit in den zugelassenen Behältnissen gesammelt und mit den Abfuhrfahrzeugen transportiert werden können sowie nicht aus Haushaltungen stammen.

### **Grundstück**

ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

### **Grundstück mit Mischnutzung**

ist ein Grundstück, das sowohl Wohngrundstück als auch Gewerbegrundstück ist.

### **Grundstückseigentümern Gleichgestellte**

sind Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **Grüngut**

sind pflanzliche Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Mähgut, Laub und sonstige Pflanzenreste, die kompostiert werden können.

### **Hausmüll**

sind Abfälle aus Wohngrundstücken, die von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältnissen regelmäßig gesammelt werden.

### **Haumüllähnliche Abfälle/Haumüllähnliche Gewerbeabfälle**

sind die in Gewerbebetrieben und entsprechenden privaten und öffentlichen Einrichtungen anfallenden Abfälle, die nach Art und Menge gemeinsam mit dem Hausmüll oder wie Hausmüll entsorgt werden können.

### **Hausmüllbehältnisse**

sind Wertstoff- und Restmüllbehältnisse.

### **Holsystem**

ist ein Erfassungssystem für Abfälle und Wertstoffe, bei dem die Materialien direkt von dem Grundstück, auf dem sie anfallen, abgeholt werden.

### **Problemabfälle**

sind die Teile des Hausmülls oder der haumüllähnlichen Gewerbeabfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel. Problemabfälle sind auch haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

### **Restmüll**

ist Abfall zur Beiseitigung und der Teil des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, der weder als Sperrmüll oder Problemmüll noch als Wertstoff gesondert entsorgt wird.

**Sperrmüll**

sind die Teile des Hausmülls oder der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts, ihrer Menge oder ihrer Sperrigkeit nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.

**Straßenaufbruch**

sind mineralische Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

**Verwertbare Abfälle**

sind Wertstoffe.

**Wertstoffe**

sind Abfälle zur Verwertung, deren Bestandteile oder Fraktionen zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind, z. B. Glas (Altglas), Metall (Schrott und Blech), Kleider (Altkleider), Grüngut, Reifen von Pkw's und landwirtschaftlichen Zugmaschinen (Altreifen), Papier und Pappe (Altpapier und Altpappe), Holz, Kühl- und Gefriergeräte.

**Wertstoffinseln**

sind Standplätze in den jeweiligen Städten und Gemeinden, auf denen Container zur getrennten Sammlung von mehreren Wertstoffen aufgestellt werden. Die Wertstoffinseln werden nicht durch Personen betreut.

**Wohngrundstücke**

sind Grundstücke, die ausschließlich dem Wohnen dienen.